

Verordnung

betreffend die

Erzeugung und den Bezug von Diätbrot.

Über die Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter der Enns vom 24. Jänner 1917, Z. W. 1-236/135, werden hinsichtlich des Bezuges von Diätbrot folgende Anordnungen getroffen:

Die Erzeugung von Wasserzwieback und Grahambrot wurde eingestellt. Als Diätbrote werden nur Alceonrotbrot, Litonbrot, Kustbrot für Diabetiker und salzfreies Brot für Nephritiker zugelassen.

Kranke, welche auf den Bezug dieser Diätbrote Anspruch erheben wollen, haben ein mit einem ärztlichen Zeugnisse über die Notwendigkeit des Bezuges der betreffenden Brotforten belegtes Ansuchen beim zuständigen magistratischen Bezirksamte zu überreichen, welches nach amtlicher Überprüfung hierüber die Entscheidung zu treffen hat. Im Bewilligungsfalle hat der zum Bezirksamte vorgeladene Bewerber persönlich mit seiner Brotbezugskarte zu erscheinen oder sich durch eine durch die Brotbezugskarte legitimierte Person vertreten zu lassen, woselbst nach Nichtstellung der Brotbezugskarte für den Haushalt oder, wenn es sich um eine Einzelperson mit separater Brotbezugskarte handelt, nach Einziehung dieser Brotbezugskarte eine Anweisung auf den Bezug der genehmigten Diätbrotmenge verabfolgt wird.

Mit dieser Diätbrot-Anweisung und der richtiggestellten Brotbezugskarte hat die Partei bei dem Brotverkäufer, bei welchem der Brotbezug des Haushaltes angemeldet ist, die Nichtstellung des Bestellabschnittes und der Kundenliste zu veranlassen. Wenn es sich um eine Einzelperson mit separater Brotbezugskarte handelt, ist dem Brotverkäufer die erfolgte Einziehung der Brotbezugskarte behufs Streichung in der Kundenliste durch Vorzeigen der Diätbrot-Anweisung mitzuteilen. Der Brotverkäufer hat die Nichtstellung, beziehungsweise die Streichung auf der Rückseite des Abschnittes der Diätbrot-Anweisung mit seiner Unterschrift und dem Aufdrucke des Geschäftsstempels zu bestätigen und im Falle der Streichung den Brotartenbestellabschnitt der Partei einzubändigen, welche denselben dem zuständigen magistratischen Bezirksamte zu übermitteln hat. Sodann hat sich der Zubaber der Diätbrot-Anweisung auf Grund derselben bei einem befugten Erzeuger von Diätbrot oder Händler mit solchen in die vorgeschriebene Diätbrot-Kundenliste eintragen zu lassen, womit der Bezug des Brotes gesichert erscheint. Im Falle der Abweisung des Ansuchens um eine Diätbrot-Anweisung wird die Partei vom magistratischen Bezirksamte unmittelbar verständigt werden.

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird, sofern diese Handlung nicht einer strengeren Strafe unterliegt, von der politischen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 2000 Kronen oder mit Arrest bis zu 3 Monaten, bei erschwerenden Umständen aber mit einer Geldstrafe bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft. Wird die Übertretung bei Ausübung eines Gewerbes begangen, so kann außerdem, sofern die Voraussetzungen des § 133 b, Absatz 1, lit. a, der Gewerbeordnung zutreffen, die Entziehung der Gewerbeberechtigung verfügt werden.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien
als politischer Behörde I. Instanz

am 2. Februar 1917.